

# Sozialversicherungen im Fürstentum Liechtenstein

Ausgabe 2011



## Inhalt

---

|   |    |
|---|----|
| Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung,<br>Familienausgleichskasse (AHV/IV/FAK) ..... | 4  |
| Ergänzungsleistungen (EL) .....   | 6  |
| Betriebliche Vorsorge (BPVG) .....  | 8  |
| Unfallversicherung (OUFL) .....   | 10 |
| Krankenversicherung (KV) .....  | 12 |
| Arbeitslosenversicherung (ALV) .....  | 14 |

---

# Sozialversicherungen im Betrieb – klipp und klar

Für Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber ist die Sozialversicherung ein Thema, welches von Ihnen Kompetenz, Verantwortung und genaue Kenntnisse verlangt. Mit dieser Broschüre wollen wir Sie darin unterstützen. In kurzer und übersichtlicher Form verschaffen wir Ihnen eine Gesamtübersicht über das liechtensteinische Vorsorgewesen im Betrieb. Sicherheit besteht für Sie nicht nur aus Sicherheitsvorschriften oder nüchternen Versicherungsleistungen, sondern auch aus der Gewissheit,

jederzeit kompetent und zuverlässig betreut zu werden. In dieser Hinsicht haben wir Ihnen als Versicherungspartner mit langjähriger Erfahrung einiges zu bieten. Und als bedeutender Unternehmensversicherer kennen wir das betriebliche Vorsorgewesen. Zusammen mit Ihnen erarbeiten wir für Sie die situationsgerechte, umfassende und preisoptimale Lösung für Ihren Betrieb. Zu Ihrer Sicherheit, zum Vorteil und zum Wohle Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## Das liechtensteinische Vorsorgesystem

Im Drei-Säulen-Konzept ergänzt die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) die staatliche und die private Vorsorge als 2. Säule.

### Der Aufbau des liechtensteinischen Vorsorgesystems

|                           | 1. Säule   | 2. Säule   | 3. Säule   |
|---------------------------|--|--|--|
| <b>Bezeichnung</b>        | Staatliche Vorsorge<br>→ AHV<br>→ IV<br>→ Ergänzungsleistungen (EL)<br>→ FAK | Betriebliche Vorsorge<br>→ BPVG<br>(obligatorisch, vor-, über-,<br>ausserobligatorisch)<br>→ OUFL                    | Private Vorsorge   |
| <b>Ziele</b>              | Existenzsicherung  | Fortsetzung der gewohnten<br>Lebenshaltung   | Individuelle Ergänzung zur<br>Schliessung von Vorsorgelücken |
| <b>Verantwortlichkeit</b> | Staat  | Arbeitgeber  | Eigenverantwortung   |
| <b>Finanzierung</b>       | 50% Arbeitgeber<br>50% Arbeitnehmer  | Betrag des Arbeitgebers muss<br>mindestens gleich hoch sein wie<br>die gesamten Beiträge all seiner<br>Arbeitnehmer. | 100% selbst finanziert                                       |

# Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse (AHV/IV/FAK)

## Personenkreis

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Obligatorisch versichert sind</b><br>→ im Liechtenstein wohnende oder erwerbstätige Personen,<br>→ unter bestimmten Voraussetzungen für vertraglich bestimmte Zeit ins Ausland entsandte Personen. | <b>Rentenalter</b><br>Frauen/Männer: 64<br><br>Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann die Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben werden. | <b>Renten Kürzung</b><br>→ Bei Vorbezug um 1 Jahr 3%<br>→ Bei Vorbezug um 2 Jahr 7%<br>→ Bei Vorbezug um 3 Jahr 11,5%<br>→ Bei Vorbezug um 4 Jahr 16,5% |
|---|---|---|

## Leistungen

| Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung  | Heilung, Pflege, Wiederherstellung  | Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit  |
|---|---|--|
| <b>Vollrente</b><br>Bei lückenlosen Beitragsjahren ab 20. Altersjahr  | <b>AHV</b><br>Hilfsmittel<br>Hilflosenentschädigung   | <b>IV-Taggeld</b><br>80% des massgebenden Erwerbseinkommens während Eingliederung und Durchführung von Abklärungsmassnahmen. |
| <b>Alters-/Invalidenrente</b><br>Min. CHF 1160.–/Monat<br>Max. CHF 2320.–/Monat   | <b>IV</b><br>Eingliederungsmassnahmen (berufliche Massnahmen, Lohnzuschuss, Aussetzen der Rentenzahlung auf Antrag, Hilfsmittel, Taggeld, Spesenersatz) | Kinderzuschlag   |
| <b>Witwen-/Witwerrente</b><br>Min. CHF 928.–/Monat<br>Max. CHF 1856.–/Monat   | Förderung der Invalidenhilfe<br>Prinzip: Eingliederung vor Rente  |  |
| <b>Waisen- und Pensionierten-Kinderrente</b><br>Min. CHF 464.–/Monat<br>Max. CHF 928.–/Monat                                    | <b>FAK (Familienausgleichskasse)</b>  |  |
| <b>Invaliden-Kinderrente</b><br>Max. CHF 464.–/Monat  | <b>Kinderzulagen</b>  |  |
| Personen, die im Dezember eine Rente erhalten, bekommen eine zusätzliche Monatsrente als Weihnachtsgeld (gilt für alle Renten). | <b>Geburtszulagen</b>   |  |
|   | <b>Alleinerziehendenzulagen</b>   |  |

## Beitragssätze und Finanzierung

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>Arbeitnehmer und Arbeitgeber</b><br>→ AHV: 7,6% (Arbeitnehmer 3,8%, Arbeitgeber 3,8%)<br>→ IV: 1,5% (Arbeitnehmer 0,75%, Arbeitgeber 0,75%) | Sofern Arbeitgeber nicht beitragspflichtig:<br>→ AHV max. 7,6%<br>→ bzw. IV max. 1,5% des massgebenden Lohnes | <b>Selbstständigerwerbende</b><br>Nach Erwerbseinkommen gestaffelte Beitragssätze der AHV, IV, FAK, VK  |
|  |   | <b>Nichterwerbstätige</b><br>Min. CHF 348.–, max. CHF 11 603.– im Jahr, abhängig von Vermögen, Renteneinkommen sowie anderen wiederkehrenden Leistungen |

### Dauernde Erwerbsunfähigkeit

#### Invalidenrente

Höhe (bei voller Beitragsdauer) abhängig vom Invaliditätsgrad:

- Ab 40% = Viertelsrente  
Min. CHF 290.-/Monat  
Max. CHF 580.-/Monat
- Ab 50% = Halbe Rente  
Min. CHF 580.-/Monat  
Max. CHF 1160.-/Monat
- Ab 67% = Ganze Rente  
Min. CHF 1160.-/Monat  
Max. CHF 2320.-/Monat

#### Invaliden-Kinderrente

- Viertelsrente  
CHF 116.-/Monat
- Halbe Rente  
CHF 232.-/Monat
- Ganze Rente  
CHF 464.-/Monat

### Ableben vor der Pensionierung

#### AHV-Witwen-/Witwerrente

Bei vollständiger Beitragsdauer 80% der entsprechenden Altersrente:

- Min. CHF 928.-/Monat
- Max. CHF 1856.-/Monat

#### AHV-Waisenrente

40% der entsprechenden Altersrente:

- Min. CHF 464.-/Monat
- Max. CHF 928.-/Monat

### Leistungen nach der Pensionierung

#### Altersrente

Bei vollständiger Beitragsdauer:

- Min. CHF 1160.-/Monat
- Max. CHF 2320.-/Monat

#### Zusatzrente für Ehefrau

Rentenberechtigte Männer des Jahrgangs 1944 und älter, wenn die Ehefrau im Jahr 1954 oder früher geboren wurde und noch nicht rentenberechtigt ist.

#### Kinderrente zur Altersrente

40% der entsprechenden Altersrente

Allgemeiner Anspruch bis zur Vollendung des 18. Altersjahres

Bei Ausbildung bis zum Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 20. Altersjahr

### FAK

- Arbeitgeber
- Selbstständigerwerbende
- Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
- Nichterwerbstätige

### Beitragsätze

2,1% des massgebenden Erwerbseinkommens

### Verwaltungskosten (VK)

0,4032% des massgebenden Lohnes

### Leistungspflichtig

Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende, freiwillig Versicherte, Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und Nichterwerbstätige

# Ergänzungsleistungen (EL)

## Personenkreis

### Anspruchsberechtigte

Liechtensteinische Staatsangehörige mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein, die eine Alters- oder Hinterlassenenrente beziehen, mindestens eine halbe IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung erhalten, ununterbrochen während mindestens 6 Monaten ein Taggeld der IV beziehen.

Anspruchsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, Schweizerinnen und Schweizer sowie Angehörige von EWR-Staaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein

Flüchtlinge und Staatenlose, die mindestens seit 5 Jahren in Liechtenstein leben.

Angehörige anderer Staaten mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein

## Leistungen

### Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung

#### Jährliche Ergänzungsleistung

Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben

### Heilung, Pflege, Wiederherstellung

Vergütung der Krankheits- und Hilfsmittelkosten

### Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

#### Jährliche Leistungen

Anspruch bei Bezug von IV-Taggeld während mindestens 6 Monaten ohne Unterbruch

## Beitragssätze und Finanzierung

### Beitragssätze

Keine Finanzierung

Die Aufwendungen für die EL werden je zur Hälfte vom Land und von den Gemeinden getragen. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweiligen letzten amtlichen Erfassung belastet.

---

---

---

---

---

---

**Dauernde  
Erwerbsunfähigkeit**

**Sicherung des Existenzminimums**  
sofern die Finanzierung der minimalen  
Lebenskosten aus Renten und übrigen  
Einkommen nicht möglich ist.

**Ableben vor  
der Pensionierung**

Sicherung des Existenzminimums der  
Hinterlassenen

**Leistungen nach  
der Pensionierung**

Sicherung des Existenzminimums

---

---

# Betriebliche Vorsorge (BPVG)

## Personenkreis

### Versicherungspflicht

Arbeitnehmer, die Beiträge an die AHV entrichten und deren massgebender Jahreslohn mindestens  $\frac{3}{4}$  der maximalen Altersrente der AHV erreicht.

### Pensionierungsalter

Analog AHV

### Invaliditätsleistungen

Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

## Leistungen

### Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung

#### Anrechenbarer Lohn

Lohnteil zwischen CHF 83 520.– (dreifacher Jahresbetrag der max. AHV-Altersrente) und CHF 13 920.– (Jahresbetrag min. AHV-Altersrente).  
Maximal CHF 69 600.–

### Heilung, Pflege, Wiederherstellung

Keine obligatorischen Leistungen

### Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Beitragsbefreiung

## Beitragssätze und Finanzierung

### Beitragssätze Altersvorsorge

Mind. 8% des anrechenbaren Lohnes

### Risikobeiträge

Festlegung analog der Finanzierung der Mindestleistungen für den Invaliditäts- und Todesfall/Mindestkosten)

Sicherheitsfonds für die Insolvenzschiädigung; Beiträge gemäss Verordnung

### Finanzierung

Der Arbeitgeber bringt mindestens die Hälfte der Beiträge und der betriebsinternen Verwaltungskosten der Vorsorgeeinrichtung auf.

**Todesfalleistungen**

Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, wenn die Person für den Ehegatten oder für Kinder sorgt oder Unterhaltspflichten gegenüber dem getrennt lebenden Ehegatten erfüllt.

**Altersleistungen**

Ab 1. Januar nach Vollendung des 23. Altersjahres, wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet ist. Wird das Arbeitsverhältnis auf mehr als 3 Monate befristet oder bei kürzerer Befristung über die erstmals festgesetzte Frist hinaus fortgesetzt, so gilt es als unbefristet.

**Dauernde Erwerbsunfähigkeit****Obligatorische Mindestleistungen**

Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad

**Invalidenrente**

Jährlich 30% des anrechenbaren Lohnes

**Kinderrente**

Jährlich 6% des anrechenbaren Lohnes (zusätzlich und sinngemäss gelten Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

**Ableben vor der Pensionierung****Witwen-/Witwerrente**

Bei Unterhaltspflicht für Kind(er) oder Alter mind. 45 Jahre und Ehedauer mind. 5 Jahre. Bis Wiederverheiratung oder lebenslang: 18% des anrechenbaren Lohnes

In allen anderen Fällen:

Einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten

**Waisenrenten**

Jährlich je 6% des anrechenbaren Lohnes für Halb- bzw. 12% für Vollwaisen (zusätzlich und sinngemäss gelten Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

**Leistungen nach der Pensionierung****Altersrente**

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Altersguthaben bei Rentenbeginn und vom Umwandlungssatz (in Prozenten des Altersguthabens) des Altersguthabens: Altersgutschriften von mindestens 8% des anrechenbaren Lohnes

**Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen**

Die auf diesen Beiträgen gutgeschriebenen Zinsen und allfällige Überschüsse

**Hinterlassenenleistungen**

Witwen- oder Witwerrente: 60% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder IV-Rente

**Waisenrente**

20% der zuletzt ausgerichteten Alters- oder IV-Rente (zusätzlich und sinngemäss gelten Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung)

# Unfallversicherung (OUFL)

## Personenkreis

**Obligatorisch** versichert sind in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer.

Familienmitglieder eines Arbeitgebers, welche einen Barlohn beziehen und Beiträge an die AHV entrichten.

Personen mit einem Nebenerwerb oder Nebenamt, wenn auf deren Löhne AHV-Beiträge erhoben werden.

## Leistungen

### Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung

#### Taggeld

Letzter vor dem Unfall bezogener Lohn

#### Rente

Der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn

#### Höchstbetrag des versicherten Verdienstes

CHF 126 000.–/Jahr

CHF 346.–/Tag

### Heilung, Pflege, Wiederherstellung

Heilbehandlung

Hilfsmittel

Sachschäden

Reise-, Transport-, Rettungs- und Suchkosten

Leichentransport- und Bestattungskosten

### Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

#### Taggeld

80% des versicherten Verdienstes ab 2. Tag bei Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall oder Berufskrankheit bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder dem Beginn einer Invalidenrente

Prozentuale Kürzung bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit

## Beitragssätze und Finanzierung

### Beitragssätze

Bemessung:

In Promillen des versicherten Lohnes

### Berufsunfall

Abstufung der Beiträge nach Gefahrenklasse des Betriebes

### Nichtberufsunfall

Für alle Betriebe und Berufe einheitlich. Bei schlechtem Schadenverlauf sind für einzelne Betriebe höhere Prämienätze möglich.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden sind nur gegen Berufsunfälle versichert (Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten als Berufsunfälle).

#### Dauernde Erwerbsunfähigkeit

##### Invalidenrente

Vollrente:  
80% des versicherten Verdienstes

Teilinvalidität:  
Prozentuale Kürzung

##### Komplementärrente

Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV/IV und der Unfallversicherung, so gewährt die Unfallversicherung eine Komplementärrente. Diese ergänzt die AHV/IV bis zu 90% des versicherten Verdienstes.

##### Integritätsentschädigung

Die Auszahlung richtet sich nach dem prozentualen Integritätsschaden und erfolgt als Kapitalzahlung. Sie darf jedoch den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen.

##### Hilflosenentschädigung

Bemessung:  
Grad der Hilflosigkeit

Monatsbetrag:

Mind. der doppelte, max. der sechsfache Höchstbetrag des versicherten Verdienstes

#### Ableben vor der Pensionierung

##### Hinterlassenenrente

→ Witwen/Witwer 40%  
→ Halbwaisen 15%  
→ Vollwaisen 25%  
des versicherten Verdienstes

Mehrere Hinterlassene:  
Zusammen höchstens 70% des versicherten Verdienstes

Getrennte oder geschiedene Ehegatten:  
20% des versicherten Verdienstes, höchstens aber geschuldeter Unterhaltsbeitrag

##### Komplementärrente

Besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Rente der AHV/IV und der Unfallversicherung, so gewährt die Unfallversicherung eine Komplementärrente. Diese ergänzt die AHV/IV bis zu 90% des versicherten Verdienstes.

#### Leistungen nach der Pensionierung

##### Ende des Anspruchs auf Invalidenrente

→ Gänzliche Abfindung (kapitalisierte Rente)  
→ Auslauf der Rente  
→ Tod des Versicherten

#### Finanzierung

Berufsunfälle/-krankheiten:  
Arbeitgeber

Nichtberufsunfälle:  
 $\frac{2}{3}$  Arbeitnehmer;  $\frac{1}{3}$  Staat

# Krankenversicherung (KV)

## Personenkreis

### Obligatorisch versichert

#### Krankenpflege

Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Liechtenstein oder Erwerbstätige

Regelung für Grenzgänger

→ Schweizer:

Kein Anspruch, da schweizerische Versicherungspflicht besteht.

→ Österreicher:

Wahlrecht für Versicherungspflicht in Liechtenstein oder Österreich Krankengeld.

### Krankengeld

Arbeitnehmer ab 15 Jahren mit Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein

## Leistungen

### Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bietet allen Versicherten die gleichen Leistungen an. Der Leistungsumfang der Krankenpflege- und Krankengeldversicherung kann auf freiwilliger Basis individuell angepasst werden.

#### Krankenpflegeversicherung

Ambulante Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen inklusive vom Arzt verordnete Arzneimittel, Medizinprodukte und Analysen

Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die stationär oder ambulant in Spitälern erbracht werden sowie bei stationärer Behandlung die Kosten für Verpflegung und Unterkunft nach dem Grundangebot des Spitals.

Beiträge an ärztlich verordnete Badekuren

Medizinisch notwendige Krankentransporte

#### Krankengeldversicherung

Bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohnes inklusive regelmässige Nebenbezüge

Beitrag an die Kosten für häusliche Pflege, welche die normalen Lebenshaltungskosten übersteigen, soweit diese ärztliche befürwortet werden.

Bezug ab dem 2. Tag nach der Erkrankung bei ärztlich bescheinigter, mindestens hälftiger Arbeitsunfähigkeit

Das Krankengeld fällt dahin bei:

- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit
- Auszahlung des Krankengeldes während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinanderfolgenden Tagen, wobei der Versicherte keine Erwerbstätigkeit mehr ausübt
- Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung

## Beitragssätze und Finanzierung

### Versicherte und Arbeitgeber

Getrennte Beiträge für jeden Versicherungstyp (Krankenpflege, Krankengeld, obligatorisch/freiwillig)

Bemessung:

Berücksichtigung der übrigen Einnahmequellen und jährlichen Aufwendungen für Versicherungsleistungen und Verwaltungskosten sowie Bildung von Vermögensreserven für jeden Versicherungszweig

### Kostenbeteiligung der Versicherten

Obligatorische Krankenpflegeversicherung ab vollendetem 20. Altersjahr

Nicht versicherungspflichtig:  
Weniger als 8 Stunden/Woche oder  
weniger als 3 Monate bei einem Arbeitge-  
ber beschäftigte Personen

Anspruchsende:  
Bei Bezug einer ganzen AHV-Rente  
  
Ergänzung zu Pflichtversicherung für  
obligatorisch Versicherte möglich

**Nicht obligatorisch versicherte Personen**  
Freiwillige Krankengeldversicherung  
möglich

#### **Mutterschaft**

Anspruch:  
Kassenzugehörigkeit während mindestens  
270 Tagen bis zur Niederkunft ohne  
Unterbrechung von mehr als 3 Monaten

#### **Krankenpflege**

Geburtshilfe durch Arzt und Hebamme,  
Kontrolluntersuchungen während der  
Schwangerschaft und innerhalb von  
10 Wochen nach der Niederkunft, Spital-  
pflege und -behandlung des Kindes  
während 10 Wochen nach der Geburt

#### **Krankengeld**

Taggeldanspruch während insgesamt  
20 Wochen, mindestens 16 davon nach der  
Niederkunft

#### **Beiträge:**

- CHF 200.– pro Kalenderjahr
- 10% Selbstbehalt für Kosten über dem  
jährlichen Beitrag (CHF 200.–), maximal  
CHF 600.–
- Beiträge des Staates  
Hauptsächlich für einkommensschwache  
Versicherte

# Arbeitslosenversicherung (ALV)

## Personenkreis

### Obligatorisch versichert

Alle Arbeitnehmer, die für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind.

Im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer, wenn sie bei der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung obligatorisch versichert oder wegen ihres Alters nicht beitragspflichtig sind.

## Leistungen

### Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung

#### Beitragspflichtiger Lohn

Bis max. CHF 126 000.–

### Arbeitslosenentschädigung

#### Taggeldhöhe (Art. 26 ALVG)

- 80% des versicherten Verdienstes
- 70% wenn keine Unterhaltspflicht und Taggeld über CHF 140.– und keine IV-Rente 40%

#### Kurzarbeitsentschädigung

80% des massgebenden Tagesverdienstes

#### Taggeld 140-er Regel

- Wenn ein nicht untersüzungspflichtiger Versicherter auf ein Taggeld von unter CHF 140.– kommt, hat er Anspruch auf 80%. Derjenige, der über CHF 140.– kommt, auf 70%.
- Bei einem versicherten Verdienst bis CHF 175.– pro Tag (CHF 3850.– pro Monat) 80%
- Bei einem versicherten Verdienst ab CHF 200.– pro Tag (CHF 4400.– pro Monat) 70%
- Bei einem versicherten Verdienst zwischen CHF 3850.– und 4400.– beträgt das Taggeld CHF 140.– (Art. 32 Verordnung).

## Beitragssätze und Finanzierung

### Beitragssätze

1% (Arbeitnehmer 0,5%/Arbeitgeber 0,5%) max. CHF 1260.–

### Finanzierung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 50%

Beiträge durch den Staat

---

---

---

---

### Insolvenzenschädigung

---

Als Arbeitnehmer haben Sie Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn:

- gegen den Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde und Sie ihm gegenüber zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen haben oder wenn der Konkurs abgewiesen wurde
- Sie gegen den Arbeitgeber für Lohnforderungen ein Exekutionsverfahren eingeleitet haben und die Exekution nicht vollzogen werden konnte
- die Nachlassstundung bewilligt wurde und Sie aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Der Insolvenzenschädigungsantrag muss bei der Arbeitslosenversicherung im Amt für Volkswirtschaft eingereicht werden und zwar spätestens innerhalb von 60 Tagen ab:

- Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses über die Konkurseröffnung oder die Konkursabweisung oder die Gewährung der Nachlassstundung an der Gerichtstafel,
  - Erstmalig durchgeführter Exekution, wenn diese erfolglos ist.
- 
-



Die Basler übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden Gesetze und Verordnungen.

Drucklegung: Dezember 2010

**Basler Leben AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24h) 00800 24 800 800  
Fax +41 58 285 90 73  
kundenservice@baloise.ch

**Wir machen Sie sicherer.**  
[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)